



## Was versteht man unter Eingruppierung?

Der Tarifvertrag der Länder (TV-L) ist die Grundlage der Arbeitsverträge von Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen nach §44 Hochschulgesetz NRW, die als Tarifangestellte beschäftigt sind. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitsverträge ist die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe. Die Entgeltgruppe ist maßgeblich für das Bruttogehalt. Die Grundsätze der Eingruppierung sind in §12 und §13 des TV-L festgelegt. Wissenschaftliche Beschäftigte im Beamtenbereich sowie Ärzt\*innen fallen nicht in den Bereich des TV-L. Für sie gelten andere Grundsätze.

## Wie erfolgt die Eingruppierung?

Die Basis der Eingruppierung ist die Entgeltordnung - Anlage A zum TV-L, entweder Teil I (Allgemeiner Teil) oder Teil II (Besonderer Teil). In der Entgeltordnung werden Tätigkeitsmerkmale bzw. Funktionen den Entgeltgruppen E1 bis E15 zugeordnet. Für einzelne Entgeltgruppen können zusätzlich noch Ausbildungs- oder Abschlussvoraussetzungen vorgesehen werden. Zu jeder Entgeltgruppe ist ein Grundgehalt festgelegt, ebenso sind die Entwicklungsstufen in der Entgeltgruppe verankert. Auf der Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe. Die Tätigkeitsbeschreibung ist Teil des Arbeitsvertrages. Dabei gilt: mindestens die Hälfte der Aufgaben muss den Merkmalen der Entgeltgruppe, in die eingruppiert wird, entsprechen.

## Welche Entgeltgruppe gilt für Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen?

Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Master, Diplom, Magister, erstes Staatsexamen) werden mindestens nach E13 eingruppiert. Liegt nur ein Bachelor-Abschluss vor, erfolgt die Eingruppierung in E12. Die Eingruppierungen in die höheren Entgeltgruppen E14 und E15 sind möglich, wenn besondere Verantwortung übertragen wird (z.B. für Personal bzw. für besonders schwierige Forschungsaufgaben). Ändern sich im Laufe der Zeit die Aufgaben dauerhaft, muss auch die Tätigkeitsbeschreibung angepasst werden.

## Mitbestimmungsrecht des Personalrats!

Nach §72 (4) LPVG hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Eingruppierung und bei der Überprüfung der Eingruppierung, wenn neue Aufgaben übertragen werden. Bei Neueinstellungen oder Verlängerungen bzw. Änderungen werden die Arbeitsverträge von uns entsprechend geprüft. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

## Zum Nachlesen:

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte\\_Navigation/A\\_TV-L\\_2011\\_/01\\_Tarifvertrag/TV-L\\_i.d.F.des\\_%C3%84TV\\_Nr.12\\_VT.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_/01_Tarifvertrag/TV-L_i.d.F.des_%C3%84TV_Nr.12_VT.pdf)

Entgeltordnung zum TV-L (TV-L Anlage A)

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte\\_Navigation/A\\_TV-L\\_2011\\_/01\\_Tarifvertrag/Anlage\\_A\\_i.d.F.des\\_%C3%84TV\\_Nr.12.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_/01_Tarifvertrag/Anlage_A_i.d.F.des_%C3%84TV_Nr.12.pdf)

Hochschulgesetz NRW – HG NRW

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000654](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000654)

GEW-Ratgeber Arbeitsplatz Hochschule und Forschung

<https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=103936&token=50897e13263defe7e97aeaa692effd5017f09f23&sdownload=&n=Rg-Arpla-HuF-2021-A4-web.pdf>

**Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln  
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)

personalrat-wiss@uni-koeln.de  
prwiss.uni-koeln.de